

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/042/2023/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.02.2023				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.02.2023				
Stadtrat	öffentlich	08.03.2023				

Titel:

Entsendung eines Beigeordneten in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH

Beschluss:

Die Stadt Dessau-Roßlau entsendet den Beigeordneten für Bürgerdienste, Umwelt und Sicherheit,

Herrn Stefan Horváth,

in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 131 Abs. 1 und 3 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	
Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒	

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Für den Aufsichtsrat, der nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages insgesamt aus sechs Mitgliedern besteht, sind durch die Stadt drei Mitglieder zu entsenden.

Nach § 131 Abs. 1 KVG LSA gehört der Oberbürgermeister diesem Gremium als Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau an. Er kann sich nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG vertreten lassen.

Der Gesellschaftsvertrag der Industriehafen Roßlau GmbH datiert aus dem Jahr 2004 und enthält entgegen den Gesellschaftsverträgen der städtischen Eigengesellschaften keine Regelung nachdem der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich genannter Vertreter automatisch, d. h. kraft Amtes Mitglied ist. Da durch das Fehlen dieser Regelung im Gesellschaftsvertrag das Kommunalrecht Sachsen-Anhalt (Landesrecht) nicht mit dem GmbHG (Bundesrecht) konform geht, soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Entsendung durch den Stadtrat als entsendungsberechtigtes Organ erfolgen.